

Zeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind:

1. Wohngebiete
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 3-5 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

III

III

0,4

1,2

TH 3,50m

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zuzüglich ein ausgebauter Dachgeschoss als Höchstgrenze
(§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse zwingend

Grundflächenzahl - GRZ
(§ 19 BauNVO)

Geschossflächenzahl - GFZ
(§ 20 BauNVO)

Traufhöhe als Höchstmaß über OK Straßen-/Wohnwagasse vor dem jeweiligen Grundstückszugang

3. Bauweisen/Baugrenzen

Baugrenze
(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Maßgebend ist die Bezugslinie.

Offene Bauweise
(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Geschlossene Bauweise
(§ 22 Abs. 3 BauNVO)

Geneigtes Dach vorgeschrieben

15° - 30° bei ED
zulässige Dachneigung (in Grad) bei Einfamilien- und Doppelhäusern

38° - 48° bei RM
zulässige Dachneigung (in Grad) bei Reih- und Mehrfamilienhäusern

4. Verkehrs- und Spielflächen

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

private Stellplätze

Verkehrsberuhigter Bereich

5. Grenzen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flurbezugs mit Flurstücksnummer

6. Grünflächen

private Grünflächen

öffentliche Grünflächen

7. Flächen für Versorgungsanlagen

Gas

Elektrizität

8. Sonstige Planzeichen

Vorhandene Gebäude (Wohnen bzw. Gewerbe)

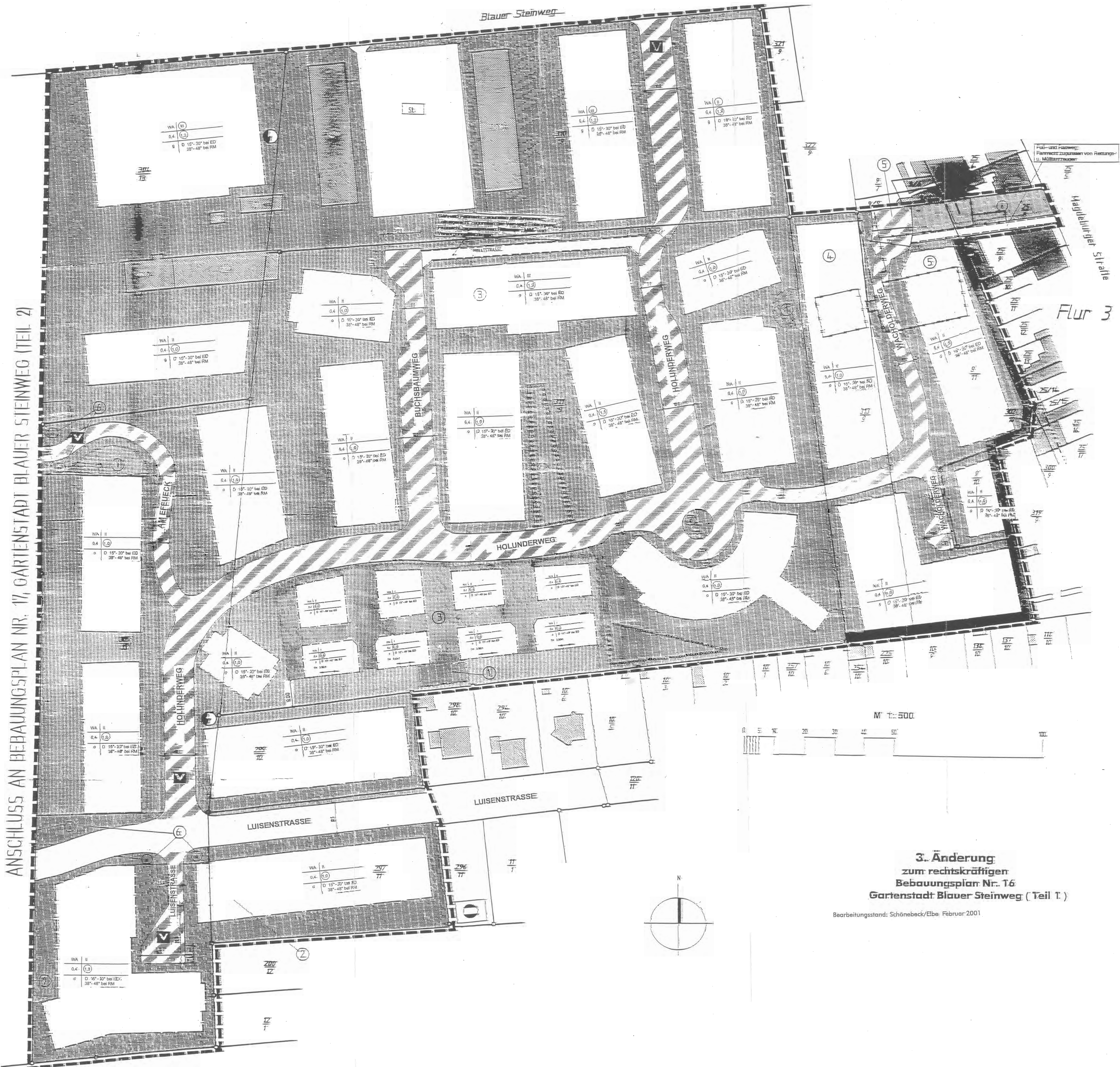
abzubrechende Gebäude

Vermaßung

Bereich für den gilt: keine PKW - Stellplätze zulässig

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

ANSCHLUSS AN BEBAUUNGSPLAN NR. 17, GARTENSTADT BLAUER STEINWEG (TEIL 2)



3. Änderung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 16 Gartenstadt Blauer Steinweg (Teil 1)

Bearbeitungsstand: Schönebeck/Elbe, Februar 2001

Verfahrensvermerke - 3. Änderung

1. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat in seiner Sitzung am 13.06.2000 die Erhebung des 3. Änderungsverfahrens zu der am 27.07.1996 in Kraft getretenen Satzung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 1 beschlossen.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister

2. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 14.06.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister

3. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat in seiner Sitzung am 13.06.2000 beschlossen, dass der Änderungsvertrag, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 1 öffentlich ausgestellt werden soll.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister

4. Der Änderungsvertrag - 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 1 - sowie die dazugehörige Begründung hat in der Zeit vom 19.07.2000 bis 11.08.2000 zur Einsichtnahme für jedermann in der Stadtplanung- und Stadtentwicklung öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder mündlich vorgetragen werden können, bis 05.08.2000 im Rathaus Schönebeck, 1. Stockwerk bekannt gemacht worden.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister

5. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat in seiner Sitzung am 26.04.2001 beschlossen, dass der Änderungsvertrag, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 1, öffentlich ausgestellt werden soll.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister

6. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat in seiner Sitzung am 26.04.2001 beschlossen, dass der Änderungsvertrag, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 1, öffentlich ausgestellt werden soll.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat in seiner Sitzung am 26.04.2001 beschlossen, dass der Änderungsvertrag, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 1, öffentlich ausgestellt werden soll.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister

8. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16, Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 1, ist mit dem Datum der Beschlussfassung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die dazugehörigen Begründung und dem Änderungsvertrag im Rathaus der Stadt Schönebeck, 1. Stockwerk, bekannt gemacht worden.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister

9. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat in seiner Sitzung am 26.04.2001 beschlossen, dass der Änderungsvertrag, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 1, öffentlich ausgestellt werden soll.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister

10. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck hat in seiner Sitzung am 26.04.2001 beschlossen, dass der Änderungsvertrag, 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 Gartenstadt Blauer Steinweg, Teil 1, öffentlich ausgestellt werden soll.

Schönebeck/Elbe, den 12.06.2001

Hagen
Oberbürgermeister